**Grundlagen zur Gremienbesetzung im Stadtrat und den Gesellschaften der Stadt Zittau**

**Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [Berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)] Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014[1]**

**Zu beschließenden Ausschüssen unter §42:**

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeinderäte vertreten lassen. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.37

**Zu beratenden Ausschlüssen unter §43**

(3) Für die beratenden Ausschüsse gelten §§ 36, 37 Abs. 2 Halbsatz 1, §§ 38 bis 40 und 42 entsprechend.

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Zittau GmbH zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der aktuellen Fassung von März 2012[2]:**

**§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

---

[1] Frei zugänglich unter: www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/1_SaechsGemO.pdf

[2] Frei zugänglich unter: http://zittau.eu/2_rathaus/buergerservice/stadtrecht/stadtrecht1.htm

**Grundlagen zur Gremienbesetzung im Stadtrat und den Gesellschaften der Stadt Zittau**

(1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich wie folgt:
- Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau 6 Mitglieder
- WVV 1 Mitglied
-GESO 3 Mitglieder
-Thüga Aktiengesellschaft 2 Mitglieder

(2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau gilt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt jeweils mit dem nach der Wahl des Stadtrates neu beginnenden Geschäftsjahr und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Die Aufsichtsrats-mitglieder der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau sind bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird, von der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau zu benennen. Von der WVV, GESO und Thüga Aktiengesellschaft benannte Aufsichtsratsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Die Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau stellt den Vorsitzenden und GESO den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der „Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau“ zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der aktuellen Fassung von März 2012[3]**

**§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern; im Einzelnen:
- einem leitenden Bediensteten der Stadt Zittau,
- elf Personen, deren persönliche Voraussetzungen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen.
(2) Von den unter Abs. 1 bestimmten elf Mitgliedern des Aufsichtsrates, deren persönliche Voraussetzungen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen, werden 9 Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Zittau aus den Mitgliedern des Stadtrates gewählt und von der Gesellschafterversammlung bestellt. Für die Wahl durch den Stadtrat gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. Zwei Mitglieder werden von der Stadtwerke Zittau GmbH dem Gesellschafter vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung bestellt. Das Aufsichtsratsmitglied aus der Verwaltung der Stadt Zittau wird vom Stadtrat bestimmt und von der Gesellschafterversammlung bestellt.
(3) Die Bestellung der Aufsichtsräte erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die wiederholte Bestellung ist möglich.

[3] ebd.